

VI. Notification von allerhand Sachen.

1) Nachdem die ohnunggängliche Nothdurft erfordert, daß alle und jede Obligaciones, welche von Seithen der hiesigen Fürstl. Leyh-Banco über die bey derselben von dem Jahr 1738, an, bis hierhin ausgenommene Capitalia ausgestellt worden, bey ermeldter Leyh-Banco zu einem gewissen Behuf vorgewiesen und eingesehen werden; Als wird solches allen und jeden Inhabern derselben hierdurch mit dem Anhang bekandt gemacht, um sothane Obligaciones in dem hierzu präfigirten Termino von 14 Tagen, nemlich vom 1ten des nechstbevorstehenden Monats Julii und die darauf folgende Tage, bis den 14ten nur beregten Monats, inclusive, so gewis und ohnfehlbar dahier bey dem Lombard zur Einsicht vorzuzeigen, je gewisser in dessen Entstehung solche nach Verfluß dieser Zeit, nicht weiter angenommen, sondern vielmehr für ungültig gehalten werden sollen. Hanau den 1ten May 1761.

Aus Fürstl. Hessen-Hanauischen Leyh-Banco, daselbstien.

- 2) Auf der Oberneustadt, in der Hofmännischen Behausung, in der 2ten Etage, sind an noch allerhand Meubles, von Comptoirs, Tischen, Consolen, Schräncken, Stühlen, Spiegel, Bettwerck, Pavillons, Paucken, Sättel und Chabraquen, zu verkauffen; Wer nun zu ein oder dem andern Belieben trägt, kan sich zu jeder Stunde, daselbst melden.
- 3) Es hat der Raschmacher Meister, Cornelius, sein in der Altenneustadt, in der mittelften Straffe, zwischen Hrn. Wilcke und dem verstorbenen Bierbrauer, Caspar, gelegenes Haus, um eine gewisse Summa Geldes verkaufft; Wer daran was zu fordern hat oder näher Käufer zu seyn vermeinet, kan sich Zeit Rechts, melden.
- 4) Bey denen Gebrüdern Grandidier, ist guter Pontac á $\frac{2}{3}$ Rthlr. und Rheinwein á $\frac{1}{2}$ Rthlr. die Bouteille zu haben.
- 5) Bey dem Kaufmann Hrn. Mauchart, sind die besten Sorten echte Rhein-Weine, in möglichst civilen Preisen, Ohmen-weis, zu haben; und sind davon die Proben vorhero bey demselben zu bekommen. Die Zahlung aber kan nicht anders, als in Franckfurthrer Währung, angenommen werden.
- 6) Bey Hrn. Wilhelm Höckel, auf der Oberneustadt, in des verstorbenen Hrn. Landrés Erben Behausung, in Nro 66. ist zu haben: Rheinwein, die Bouteill. 21 Alb. 4 Hlr. 16 Alb. und 12 Alb. Wie auch ganze Stück und Ohmen. Ingleichen Franz. Brandewein, auch Rheinischer Brandtewein und Wein-Esig.
- 7) Es wird ein noch brauchbarer Wind-Offen, zu kauffen verlangt. Der Berleger gibt Nachricht.

8) Bey